

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 130/08 B

L 11 R 623/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 515/04 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.2.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, 5*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hat bereits nicht aufgezeigt, dass er einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt habe. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur



die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Diesen Anforderungen genügt der laut der Beschwerdebegründung gestellte Antrag auf Einholung eines orthopädischen Gutachtens und eines Ergänzungsgutachtens bei Dr. R nicht.

- 7 Mit dem Antrag auf Einholung eines orthopädischen Gutachtens hat der Kläger keine entscheidungserhebliche Tatsache unter Beweis gestellt, denn der Antrag war nicht auf die Feststellung bisher etwa unberücksichtigt gebliebener Gesundheitsstörungen gerichtet. Es kam ihm - dem Kläger - nur darauf an, die von dem Sachverständigen Dr. S. abgegebene Beurteilung des Leistungsvermögens überprüfen zu lassen. Die weitere Begutachtung sollte lediglich dazu dienen, die Schlussfolgerungen in Frage zu stellen, die der Sachverständige als Gehilfe des Gerichts aus den erhobenen Befunden gezogen hatte. Unter diesen Umständen stellt sich die angebliche Aufklärungsrüge in Wirklichkeit als ein durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alternative 1 SGG ausgeschlossener Angriff auf die Beweiswürdigung dar.
- 8 Die Würdigung unterschiedlicher Gutachtensergebnisse gehört wie die anderer sich widersprechender Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst. Eine Verpflichtung zur Einholung eines sog Obergutachtens (*zu diesem Begriff Pawlak in Hennig, SGG, Stand August 2007, § 128 RdNr 73*) besteht auch bei einander widersprechenden Gutachtensergebnissen im Allgemeinen nicht; vielmehr hat sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung mit den einander entgegenstehenden Ergebnissen auseinanderzusetzen (*Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 128 RdNr 7d mwN*). Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem anschließen, ohne ein weiteres Gutachten einzuholen (*Pawlak aaO § 128 RdNr 71*). Bei einer derartigen Fallgestaltung ist für eine weitere Beweiserhebung regelmäßig kein Raum.
- 9 Gründe für eine Ausnahme sind hier nicht dargelegt. Liegen bereits mehrere Gutachten vor, ist das Tatsachengericht nur dann zu weiteren Beweiserhebungen verpflichtet, wenn die vorhandenen Gutachten, auf die sich das Gericht stützen möchte, grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten oder von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters geben (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*). Derartige Umstände hat der Kläger nicht vorgetragen; er hat insbesondere nicht aufgezeigt, dass sich die den verschiedenen Gutachten zu Grunde gelegten Tatsachen widersprechen.
- 10 Es ist auch nicht nachzuvollziehen, weshalb der vom LSG herangezogene Sachverständige Dr. S. als Arzt für Neurologie und Psychiatrie nicht in der Lage gewesen sein soll, die Auswirkungen der von ihm festgestellten Neuropathie auf das Leistungsvermögen des Klägers zu



beurteilen. Für die Feststellungen der Auswirkung einer Erkrankung ist wesentlich auf die dadurch bedingten funktionellen Einschränkungen abzustellen. Der Kläger hat nicht dargelegt, weshalb diese Feststellungen nicht von einem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie getroffen werden können, zumal die Polyneuropathie vorrangig den neurologischen Erkrankungen zuzuordnen ist und damit in den medizinischen Fachbereich der Neurologie fällt. Bei der Polyneuropathie handelt es sich um eine Erkrankung peripherer Nerven aus nichttraumatischer Ursache, deren Symptome distal betonte, strumpfförmige sensible Reiz- bzw. Ausfallerscheinungen sind (*Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 259. Auflage, Stichwort: Polyneuropathie*). Dass die Beurteilung dieses Krankheitsbildes und der dadurch bedingten Funktionsausfälle einer Begutachtung durch einen orthopädischen Sachverständigen bedarf, erschließt sich dem Senat nicht.

- 11 Ebenso wenig ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen, welche neuen entscheidungserheblichen Tatsachen durch das beantragte Ergänzungsgutachten von Dr. R hätten geklärt werden sollen. Der dahingehende Antrag enthält selbst keine Hinweise auf angeblich noch klärungsbedürftige Punkte. Dem Beschwerdevorbringen ist zu entnehmen, dass es auch insofern dem Kläger letztlich nur darum ging, eine andere Beurteilung seines Leistungsvermögens zu erreichen.
- 12 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

